

Endgültige Bedingungen vom 4. Juni 2020 für Zertifikate bezogen auf den Basiswert S & P 500 zum Basisprospekt vom 28. Mai 2020, die dazu dienen, das Angebot der Zertifikate (WKN CP3S5K), die unter den Endgültigen Bedingungen vom 30. November 2018 (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zum Basisprospekt vom 18. Oktober 2018, in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**"), emittiert wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des Ersten Basisprospekts wieder aufzunehmen. Maßgeblich für die Wiederaufnahme des Angebots sind die in diesen Endgültigen Bedingungen vom 4. Juni 2020 enthaltenen Bedingungen. Die in den Ersten Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bedingungen sind für die Wiederaufnahme des Angebots nicht relevant.

Citigroup Global Markets Europe AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

Endgültige Bedingungen vom

4. Juni 2020

zum

Basisprospekt vom 28. Mai 2020
in seiner jeweils aktuellen Fassung
(der "**Basisprospekt**")

OPEN END TRACKER ZERTIFIKATE

bezogen auf folgenden Basiswert:

S & P 500

ISIN: DE000CP3S5K3

Der Basisprospekt für Zertifikate vom 28. Mai 2020, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Zertifikate begeben werden, verliert am 28. Mai 2021 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt für Zertifikate der Citigroup Global Markets Europe AG zu lesen, der dem Basisprospekt für Zertifikate vom 28. Mai 2020 nachfolgt, sofern der nachfolgende Basisprospekt eine Angebotsfortsetzung der Zertifikate vorsieht. Der jeweils aktuelle Basisprospekt für Zertifikate der Citigroup Global Markets Europe AG wird auf der Website des Emittenten www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte) veröffentlicht.

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind Open End Tracker Zertifikate (Produkt Nr. 9) (die "**Zertifikate**", die "**Wertpapiere**" oder die "**Serie**") bezogen auf einen Index, die von Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**"), emittiert wurden.

Bei den vorliegenden Endgültigen Bedingungen handelt es sich um die Zweiten Endgültigen Bedingungen (die "**Zweiten Endgültigen Bedingungen**"), die dazu dienen, das Angebot der Zertifikate (WKN CP3S5K), die unter den Ersten Endgültigen Bedingungen vom 30. November 2018 zum Ersten Basisprospekt emittiert wurden, wieder aufzunehmen.

Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Zertifikate mit der WKN CP3S5K gemäß den Bedingungen der Ersten Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wurden, sind auf der Website www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)) veröffentlicht und werden in Papierform an der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "Prospekt-Verordnung") ausgearbeitet. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt vom 28. Mai 2020, inklusive zukünftiger Nachträge gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung, gelesen werden.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht, indem sie bei der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Website www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)) veröffentlicht.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

ANGABEN ZU DEN ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE BEDINGUNGEN

*Bezüglich der Serie von Zertifikaten beinhalten die auf Open End Tracker Zertifikate anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen, wie im Folgenden aus dem Basisprospekt wiederholt und ergänzt um die Angaben in dem nachfolgend abgedruckten Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die Zertifikate anwendbaren Bedingungen (zusammen die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen sind zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen.*

Der in den nachfolgenden Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene anfängliche Ausgabepreis stellt lediglich einen historischen indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Der Angebotspreis der Zertifikate wird von dem Emittenten am Tag des Beginns der Angebotsfrist auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Website des Emittenten www.citifirst.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) abrufbar.

Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Nr. 1

Zertifikatsrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von Open End Tracker Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen oder bei Kündigung durch den Emittenten gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls gemäß Nr. 3 Absatz (6) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (2) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

(3) In diesen Zertifikatsbedingungen bedeuten:

"Anpassungsrate":	nicht anwendbar
"Anpassungstag":	nicht anwendbar
"Anpassungszeitraum":	nicht anwendbar
"Anzahl von Zertifikaten":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Ausgabetag":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Ausübungstage":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Auszahlungswährung":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Bankarbeitstag":	Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.
"Basiswert":	Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Bewertungstag":	Der Bewertungstag ist (i) hinsichtlich der Zertifikate, die nicht nach Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt wurden, der Kündigungstermin (Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen), und (ii) hinsichtlich der Zertifikate, die nach Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam ausgeübt wurden, der entsprechende Ausübungstag, sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Handelstag (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) festgestellt wird. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich vor 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Handelstag festgestellt wird, entspricht der Bewertungstag dem Handelstag, der unmittelbar auf den entsprechenden Ausübungstag folgt. Sofern der Bewertungstag kein Handelstag sein

	sollte, dann ist, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung, der folgende Tag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Bewertungstag.
"Bezugsverhältnis":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Clearinggebiet der Verwahrstelle":	Bundesrepublik Deutschland
"Endgültiger Referenzpreis":	Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.
"Management Gebühr_(t)":	nicht anwendbar
"Mindesteinlösungsvolumen":	1 Zertifikat(e) je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon
"Referenzkurs der Währungs-umrechnung":	<p>Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE).</p> <p>Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.</p>
"Referenzwährung":	Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Rollovertag":	nicht anwendbar
"Währungsumrechnungstag":	Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Website des Emittenten":	www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)
"Wechselkursreferenzstelle":	Bloomberg L.P.

"Weitere Verwahrstellen":	Euroclear System, Brüssel; Clearstream Banking S.A., Luxemburg
"Zahltag bei Ausübung":	Spätestens der fünfte auf den Bewertungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz der Emittentin sowie am Ort der Verwahrstelle.
"Verwahrstelle":	Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

Nr. 3 Ausübung des Zertifikatsrechts

- (1) Die Zertifikate können vom Zertifikatsinhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden (das "**Ausübungsrecht**"). Zur wirksamen Ausübung der Zertifikate muss der Zertifikatsinhaber des jeweiligen Zertifikats bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) bzw., wenn der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise vor 11:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) festgestellt wird, um 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am letzten Handelstag vor dem letzten Ausübungstag die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (7) dieser Nr. 3. Im Falle einer Kündigung nach Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen kann das Ausübungsrecht nur bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am letzten Ausübungstag vor dem Kündigungstermin gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden.

Bei Ausübung des Zertifikatsrechts gegenüber der Ausübungsstelle in der **Bundesrepublik Deutschland** muss der Zertifikatsinhaber der Citigroup Global Markets Europe AG (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets Europe AG
Attn. Stockevents
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung "**Frankfurt**" für die jeweilige WKN (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Zertifikate, die ausgeübt werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Zertifikate zugunsten des Zertifikatsinhabers auf einem Konto bei

Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das zuvor genannte Konto des Emittenten veranlasst hat.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Zertifikatsserie und die Zahl der Zertifikate, die ausgeübt werden sollen und
 - das Konto des Zertifikatsinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Zertifikatsinhaber innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
 - Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Zertifikatsinhaber keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.
- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam, an dem bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) sämtliche in Absatz (1) dieser Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind (der "**Einlösungstag**"). Falls die Voraussetzungen an einem Tag, der kein Ausübungstag ist, oder erst nach 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) an einem Ausübungstag erfüllt sind, gilt der nächstfolgende Ausübungstag als der Einlösungstag, vorausgesetzt, dass dieser Tag vor den Kündigungstermin gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen fällt. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen.
- (3) Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als der dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechenden Anzahl von Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als der dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechenden Anzahl von Zertifikaten, deren Anzahl nicht durch eins vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch eins vollständig teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstag erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Zertifikaten.

- (4) Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an den Emittenten übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Zertifikate etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
Der Auszahlungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

- (6) Der für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs wird von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.

- (7) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorangegangenen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Zertifikatsinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 4 Kündigung

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Zertifikate einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von zwölf (12) Wochen durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen. Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals drei (3) Monate nach dem Ausgabetag erfolgen. Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Kündigungstermin wirksam.
- (2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Kündigungstermin. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.
- (3) Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Zertifikate den Auszahlungsbetrag innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle nach dem Kündigungstermin an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am zweiten Tag nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "**Zahltag bei Kündigung**" genannt) registrierten Zertifikatsinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Kündigung der Zertifikate etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Der Auszahlungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Nr. 5 Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des Basiswerts, wie er an Handelstagen von dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Indexberechner (der "**Maßgebliche Indexberechner**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Handelstage**" sind Tage, an denen der Index vom Maßgeblichen Indexberechner üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen üblicherweise Kurse für den Index berechnet und veröffentlicht werden.

Nr. 6 Anpassungen

- (1) Die für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unterliegen der Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen des Emittenten nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Der Emittent passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (3) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, wird der Emittent nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß Absatz (4) dieser Nr. 6, den anderen Index als Basiswert, welcher

künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"), festlegen. Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (4) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Referenzpreises bzw. eines anderen nach den Zertifikatsbedingungen maßgeblichen Kurses oder Preises des Basiswerts durch den Maßgeblichen Indexberechner berechneten den Emittenten, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Werden der Referenzpreis oder andere nach diesen Zertifikatsbedingungen für den Basiswert maßgeblichen Kurse nicht mehr vom Maßgeblichen Indexberechner, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Maßgebliche Indexberechner**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Maßgeblichen Indexberechner berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Indexberechner, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Maßgeblichen Indexberechner. Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.
- (6) Ist nach billigem Ermessen des Emittenten eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird der Emittent oder ein von dem Emittent bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich des Basiswerts die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen

Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Zertifikatsinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf (5) hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich des Basiswerts als der relevante Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich des Basiswerts bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet:

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen oder Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner Bestandteile des Index an den jeweiligen Börsen oder Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Maßgeblichen Indexberechners,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen ein Handel stattfindet bzw. der Index berechnet wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregeln durch die betreffende Börse bzw. den betreffenden Markt bzw. der Indexberechnungsregeln durch den Maßgeblichen Indexberechner erfolgt.

ANNEX ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN

Tabelle 1 – ergänzend zu Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Ausgabetag: 03.12.2018

Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: 05.12.2018

WKN / ISIN	Basiswert	Quanto	Anfänglicher Ausgabepreis	Auszahlungswährung (auch "Währung der Emission")	Bezugsverhältnis	Ausübungstage	Anzahl von Zertifikaten	Referenzpreis des Basiswertes ("Referenzpreis")
CP3S5K / DE000CP3S5K3	S & P 500	Nein	EUR 24,06	Euro (EUR)	0,01	Jeweils der 3. Freitag der Monate März, Juni, September, Dezember eines jeden Jahres.	2.000.000	Schlusskurs

WKN / ISIN	Basiswert	Grundsätzliche Anwendbarkeit der U.S. Quellenbesteuerung gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 auf Dividendenzahlungen der Gesellschaft des Basiswertes	Erwartung des Emittenten im Hinblick darauf, ob während der Laufzeit des Wertpapiers auf den Basiswert eine Dividendenzahlung erfolgt, die eine konkrete Einbehaltungspflicht des Emittenten gemäß Section 871(m) zur Folge hat
CP3S5K / DE000CP3S5K3	S & P 500	Nein	Nein

Tabelle 2 – ergänzend zu Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Basiswert / Indextyp	ISIN oder Reuters-Code des Basiswertes	Maßgeblicher Indexberechner	Währungsumrechnungstag	Währung, in der der Referenzpreis ausgedrückt wird ("Referenzwährung")
S & P 500 / Kursindex	US78378X1072	S&P Dow Jones Indices LLC	der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag	US-Dollar (USD)

Dabei bedeuten im Einzelnen:

Deutsche Börse AG	: Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland (XETRA®)
EUREX Deutschland	: EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland
STOXX Limited, Zürich	: STOXX Limited, Zürich, Schweiz
S&P Dow Jones Indices LLC	: S&P Dow Jones Indices LLC, eine Tochterfirma von The McGraw-Hill Companies, Inc., New York, USA
NASDAQ Stock Market, Inc.	: NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.
NASDAQ OMX Group, Inc.	: NASDAQ OMX Group, Inc., New York, U.S.A.
Nikkei Inc.	: Nikkei Inc., Tokio, Japan

AEX-Options and Futures Exchange	: AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande
Bolsa de Derivados Portugal	: Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal
EUREX Zürich	: EUREX Schweiz, Zürich, Schweiz
Euronext Amsterdam/ Euronext Lissabon/ Euronext Paris	: Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich
Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.)	: Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.)	: Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
HSIL	: Hang Seng Indexes Company Limited (“HSIL”), Hong Kong, China
Madriдер Börse	: Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien
MEFF	: Mercado de Futures Financieros Madrid, Madrid, Spanien
NYSE	: New York Stock Exchange, New York, NY, USA
OCC	: Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA
OSE	: Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan
TSE	: Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan
Six Swiss Exchange	: Six Swiss Exchange, Schweiz
SOQ	: Special Opening Quotation („SOQ“), ein spezieller zur Börseneröffnung ermittelter Referenzpreis. Sofern am Bewertungstag kein SOQ ermittelt bzw. veröffentlicht wird, ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts der Referenzpreis.
Durchschnittskurs	: Ein während des letzten Tags der Laufzeit in fünf Minuten Intervallen ermittelter Durchschnittskurs.
Schlusskurs des DAX-Performance Index	: Bei DAX®/X-DAX® als Basiswert ist als Referenzpreis der offizielle Schlusskurs des DAX®-Performance Index relevant
n/a	: nicht anwendbar

WEITERE INFORMATIONEN

Name und Anschrift der Zahlstellen und der Berechnungsstelle

Zahlstelle(n):

Citigroup Global Markets Europe AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Berechnungsstelle:

Citigroup Global Markets Europe AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Angebotsmethode

Die Zertifikate werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer Serie angeboten.

Das Angebot der Zertifikate beginnt in Deutschland am 4. Juni 2020.

Das Angebot der Zertifikate endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts am 28. Mai 2021, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines Basisprospekts, der dem Basisprospekt vom 28. Mai 2020 nachfolgt. Der Emittent kann darüber hinaus das Angebot der Zertifikate durch Bekanntmachung auf der Website des Emittenten www.citifirst.com vorzeitig beenden.

Notierung und Handel

Die Zertifikate sind in den Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse einbezogen, die kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass nach erfolgter Börsennotierung diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Es ist auch möglich, dass die Notierung an der Börse, an der die Zertifikate ursprünglich notiert waren, eingestellt wird und eine Notierung an einer anderen Börse oder in einem anderen Segment beantragt wird. Eine solche Änderung würde auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann - vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des Angebots der Zertifikate durch den Emittenten - während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts erfolgen.

Eine vorzeitige Beendigung des Angebots erfolgt gegebenenfalls durch Bekanntmachung auf der Website des Emittenten.

Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis wird in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

Vom Emittenten werden den Zertifikatsinhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Zertifikate über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern abgezogen (zu möglichen Provisionszahlungen siehe unten). Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Erwerber der Zertifikate von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Zertifikate getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Zertifikatserwerbers ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Zertifikatsinhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Zertifikaten einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Zertifikaten der Vermögensbesteuerung unterliegen.

Im anfänglichen Ausgabepreis sind EUR 0,02 Kosten seitens des Emittenten enthalten. Im Hinblick auf diese Zertifikate gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 2%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Zertifikats im Sekundärmarkt.

Informationen zum Basiswert

Der Basiswert ist ein Referenzwert (auch "**Benchmark**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") und wird von S&P Dow Jones Indices LLC ("**Administrator**") bereit gestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Beschreibung von Indizes, die nicht vom Emittenten zusammengestellt sind

Sämtliche Informationen, insbesondere betreffend das Konzept, die Art, die Berechnungsmethode, die Gewichtung der einzelnen Aktien, die Regeln über den ordentlichen oder außerordentlichen Austausch von einzelnen Aktien im Index werden für die den in diesem Dokument beschriebenen Wertpapieren zugrunde liegenden Indizes auf den folgenden Internetseiten beschrieben. Diese Internetseiten machen auch aktuelle Angaben über die jeweilige aktuelle Gewichtung der in einem Index enthaltenen Aktien.

S & P 500®: www.spindices.com

Disclaimer der Indexberechner

Für die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Wertpapierprospekts für die vom Lizenznehmer emittierten Finanzinstrumente, einschließlich der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 7 Wertpapierprospektgesetz i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, ist der Lizenznehmer, nicht aber auch der Lizenzgeber verantwortlich.

S & P 500® Index

Der S&P 500 Index ist ein Produkt von S&P Dow Jones Indices LLC ("SPDJI") und wurde für den Gebrauch durch Citigroup Global Markets Europe AG lizenziert. Standard & Poor's®, S&P® und S&P 500® sind eingetragene Handelsmarken von Standard & Poor's Financial Services LLC ("S&P"), und Dow Jones® ist eine eingetragene Handelsmarke von Dow Jones Trademark Holdings LLC ("Dow Jones"). Diese Handelsmarken wurden für den Gebrauch durch SPDJI lizenziert und für bestimmte Zwecke von Citigroup Global Markets Europe AG weiterlizenziert. Die Optionsscheine bzw. Zertifikate werden weder von SPDJI noch von Dow Jones, S&P oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen (zusammengefasst als "S&P Dow Jones Indices" bezeichnet) gesponsert, indossiert, verkauft oder beworben. S&P Dow Jones Indices gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Garantien gegenüber den Eigentümern der Optionsscheine/Zertifikate oder gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Ratsamkeit einer Investition in Wertpapiere im Allgemeinen oder Optionsscheine/Zertifikate im Besonderen oder in Bezug auf die Fähigkeit des S&P 500 Index ab, generelle Marktentwicklungen zu verfolgen. Die einzige Beziehung von S&P Dow Jones Indices zu Citigroup Global Markets Europe AG im Hinblick auf den S&P 500 Index besteht aufgrund des Lizenzierens von Index sowie bestimmten Handelsmarken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices oder ihren Lizenzgebern. Der S&P 500 Index wird von S&P Dow Jones Indices ohne Berücksichtigung von Citigroup Global Markets Europe AG oder der Optionsscheine/Zertifikate bestimmt, zusammengestellt und berechnet. S&P Dow Jones Indices hat keinerlei Verpflichtung, bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des S&P 500 Index die Bedürfnisse von Citigroup Global Markets Europe AG oder der Eigentümer der Optionsscheine/Zertifikate zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices ist nicht für die Bestimmung der Preisgestaltung und der Mengen der Optionsscheine/Zertifikate oder des Zeitrahmens von Emission oder Verkauf der Optionsscheine/Zertifikate oder für die Bestimmung oder Berechnung der Formel, nach der die Optionsscheine/Zertifikate je nach Sachlage in Bargeld umgewandelt, herausgegeben oder eingelöst werden sollen, verantwortlich und hat auch nicht daran teilgenommen. S&P Dow Jones Indices übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder mit dem Handel der Optionsscheine/Zertifikate. Es wird nicht gewährleistet, dass Investitionsprodukte auf der Grundlage des S&P 500 Index die Index-Entwicklung korrekt verfolgen oder positive Anlagerenditen erwirtschaften. S&P Dow Jones Indices LLC ist kein Anlageberater. Die Aufnahme von Wertpapieren in einen Index stellt weder eine Empfehlung von S&P Dow Jones Indices zum Kauf, Verkauf oder Halten solcher Wertpapiere dar, noch gilt dies als Anlageberatung. Ungeachtet des Vorstehenden können die CME Group Inc. und ihre verbundenen Unternehmen in eigenständiger Form Finanzprodukte emittieren und/oder sponsern, die keinen Bezug zu den gegenwärtig von Citigroup Global Markets Europe AG emittierten Optionsscheine/Zertifikate haben, jedoch Optionsscheine/Zertifikate ähnlich sein und mit diesen in Konkurrenz stehen können. Darüber hinaus dürfen die CME Group Inc. und ihre verbundenen Unternehmen mit finanziellen Produkten handeln, die mit der Entwicklung des S&P 500 Index in Verbindung stehen.

S&P DOW JONES INDICES GARANTIERT NICHT DIE GEEIGNETHEIT, EXAKTHEIT, RECHTZEITIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES S&P 500 INDEX ODER IRGENDWELCHER DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDEN DATEN ODER KOMMUNIKATIONEN, EINSCHLIESSLICH ZUGEHÖRIGER MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER KOMMUNIKATIONEN (ZU DENEN AUCH ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATIONEN GEHÖREN). S&P DOW JONES INDICES HAFTET NICHT FÜR IRGENDWELCHE DARIN ENTHALTENEN FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER

VERZÖGERUNGEN UND LEISTET AUCH KEINERLEI SCHADENERSATZ. S&P DOW JONES INDICES LEISTET IN KEINEM FALL AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND GEWÄHR HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK BZW. GEBRAUCH ODER DER ERGEBNISSE, DIE VON CITIGROUP GLOBAL MARKETS EUROPE AG, DEN EIGENTÜMERN DER OPTIONSSCHEINE/ZERTIFIKATE ODER ANDEREN PERSONEN BZW. ORGANISATIONEN AUS DEM GEBRAUCH DES S&P 500 INDEX ERZIELT WERDEN SOLLEN, ODER HINSICHTLICH IRGENDWELCHER DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDEN DATEN, WOBEI JEDLICHE DIESBEZÜGLICHEN GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE AUSDRÜCKLICH ABGELEHNT WERDEN. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORANGEHENDEN HAFTET S&P DOW JONES INDICES IN KEINEM FALL FÜR MITTELBARE, KONKRETE ODER BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, FÜR STRAFSCHADENERSATZ ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH UNTER ANDEREM ENTGANGENEN GEWINNEN, HANDELSVERLUSTEN ODER DES VERLUSTES VON ZEIT ODER FIRMENWERT, AUCH WENN DAS UNTERNEHMEN VON EINEM MÖGLICHEN EINTRETEN SOLCHER SCHÄDEN KENNTNIS GEHABT HAT, UND ZWAR WEDER AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER DERGLEICHEN. ES EXISTIEREN KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN AUS VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND CITIGROUP GLOBAL MARKETS EUROPE AG, MIT AUSNAHME DER LIZENZGEBER VON S&P DOW JONES INDICES.

Veröffentlichung weiterer Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.

Der Emittent wird weitere im Einzelnen in den Zertifikatsbedingungen genannte Bekanntmachungen veröffentlichen. Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate infolge von Anpassungen in Bezug auf den Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages oder einen Austausch des Basiswerts auswirken können. Ein weiteres Beispiel ist die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Bekanntmachungen unter diesen Zertifikatsbedingungen werden grundsätzlich auf der Website des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

ABSCHNITT A – EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

Wertpapier: Open End Tracker Zertifikate, ISIN: DE000CP3S5K3 (die "**Wertpapiere**" oder die "**Zertifikate**")

Emittent: Citigroup Global Markets Europe AG - Optionsscheine & Zertifikate, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 69 1366 1540; Email: zertifikate@citi.com, Webseite: www.citifirst.de; LEI: 6TJCK1B7E7UTXP528Y04

Zuständige Behörde für die Billigung des Prospekts: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 228 4108 0; Email: poststelle@bafin.de; Webseite: www.bafin.de

Datum des Prospekts: Der Basisprospekt wurde am 28. Mai 2020 von der BaFin gebilligt.

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Prospekt verstanden werden.

Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf die Prüfung des Basisprospekts als Ganzes stützen.

Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (nebst Transaktionskosten) oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Citigroup Global Markets Europe AG (der "**Emittent**"), die als Emittent der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat, kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

ABSCHNITT B – BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform

Der Emittent, die Citigroup Global Markets Europe AG, ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier*, "LEI") lautet 6TJCK1B7E7UTXP528Y04. Der Emittent wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen.

Haupttätigkeiten des Emittenten

Der Emittent ist eine Wertpapierhandelsbank und bietet Unternehmen, Regierungen und institutionellen Investoren umfassende Finanzkonzepte in den Bereichen Investment Banking, Fixed Income, Foreign Exchange sowie Equities und Derivatives; daneben ist er ein bedeutender Emittent von Optionsscheinen und Zertifikaten, deren Endinvestoren insbesondere Privatkunden sind. Darüber hinaus zählt der Emittent auch die Citi Private Bank - Family Office Coverage Germany und das Covered Bond Research zu seinen Geschäftsbereichen.

Hauptanteilseigner des Emittenten

Der Emittent wird zu 100% von der Citigroup Global Markets Limited mit Sitz in London, gehalten, die wiederum eine

indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup Inc. (USA) ist.

Identität des Vorstandes

Der Vorstand des Emittenten besteht aus Christine Braden (Vorsitzende), Stefan Hafke, Andreas Hamm, Dr. Jasmin Kölbl-Vogt, Ingo Martin Mandt, Oliver Russmann sowie Christian Spieler.

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer des Emittenten ist KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, The Squaire, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main, Deutschland.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Gewinn- und Verlustrechnung

	01.01.2019 - 31.12.2019 in Mio. Euro	28.04.2018 - 31.12.2018 in Mio. Euro	01.01.2018 - 27.04.2018 in Mio. Euro
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	18,9	3,1	0,2
Provisionserträge	211,8	95,2	34,8
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte*	0,0	0,0	0,0
Nettoertrag des Handelsbestands	29,0	25,0	24,9
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	-40,2	-10,0	26,6
Jahresfehlbetrag	-45,8	-14,7	0,0

* Umfasst die Positionen "Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft" und "Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren" in der Gewinn- und Verlustrechnung in den geprüften Finanzinformationen.

Bilanz

	31.12.2019 in Mio. Euro	31.12.2018 in Mio. Euro	27.04.2018 in Mio. Euro
Summe der Aktiva	16.317,9	5.695,7	6.808,4
Vorrangige Forderungen	0,0	0,0	0,0
Nachrangige Forderungen	0,0	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	5.406,7	785,7	90,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.293,1	330,1	54,5
Eigenkapital	1.252,8	575,7	590,5

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Insolvenz- und Bonitätsrisiko

Das Insolvenz- und Bonitätsrisiko besteht unter anderem bei der Verwirklichung des Risikos, dass der Emittent nicht in der Lage ist, den aktuellen und zukünftigen Cash-Flow- und Sicherheitenbedarf effizient zu decken, sowie das Risiko, dass sich der Emittent bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann. Das Insolvenz- und Bonitätsrisiko kann sich auch verwirklichen, wenn Dritte, die dem Emittenten Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Darüber hinaus können Verlustrisiken aufgrund der Änderung von Währungswechsellkursen, Zinssätzen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten entstehen. Insbesondere die vorgenannten Risiken können dazu führen, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann. Wird gegen den Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann Anlegern sogar ein **Totalverlust** entstehen.

Risiken im Handel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren

Basierend auf vom Emittenten verwendeten Risikomodellen schließt dieser zur Absicherung der offenen Positionen aus begebenen Wertpapieren Absicherungsgeschäfte ab. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang Risikopositionen, die aufgrund von Veränderungen der Volatilität der Basiswerte sowie sogenannte "Gapisiken" aus unerwarteten Preissprüngen bei Basiswerten entstehen. Solche Risikopositionen können vom Emittenten bestenfalls weitgehend, aber nicht vollkommen oder deckungsgleich geschlossen werden. Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte wegen des Ausfalls des Kontrahenten nicht abgeschlossen werden können bzw. abgeschlossen und dann wieder aufgelöst werden müssen. Die sich im Zusammenhang mit dem Handel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren ergebenden Risiken können sich wesentlich nachteilig auf die Liquiditäts- und die Vermögenslage des Emittenten auswirken. Dies kann sich unter Umständen erheblich im Wert der vom Emittenten begebenen Wertpapiere niederschlagen und sogar zu einem **Totalverlust** führen.

ABSCHNITT C – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Verwahrstelle hinterlegt ist.

ISIN: DE000CP3S5K3

Währung, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Währung der Wertpapiere: Euro

Anzahl der Wertpapiere: 2.000.000

Fälligkeitstag: Spätestens der fünfte auf den Ausübungstag bzw. Kündigungstermin folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Anleger erhalten innerhalb von in der Regel fünf Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Einlösungstag oder dem Kündigungstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, umgerechnet in die Auszahlungswährung.

Rangfolge der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind – vorbehaltlich der Verkaufsbeschränkungen – nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweiligen geltenden Vorschriften und Verfahren der Verwahrstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt ist.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse einbezogen, die kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Risiken, die mit dem Kauf von Open End Tracker Zertifikaten verbunden sind

Der Zertifikatsinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Open End Tracker Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Open End Tracker Zertifikate sinkt.

Voraussetzung für die Zahlung des Auszahlungsbetrags ist entweder eine wirksame Ausübung der Zertifikate durch den Zertifikatsinhaber oder eine Kündigung des Emittenten.

Ist der Auszahlungsbetrag niedriger als der bezahlte Kaufpreis, entsteht dem Zertifikatsinhaber ein Verlust.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am maßgeblichen Bewertungstag wertlos ist.

Risiko der Beendigung der Laufzeit durch Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder durch Kündigung des Emittenten

Es besteht das Risiko einer unvorhergesehenen Beendigung der Laufzeit. Die Laufzeit der Open End Tracker Zertifikate endet entweder mit wirksamer Ausübung der Zertifikate oder durch eine Kündigung sämtlicher Zertifikate durch den Emittenten. Die Open End Tracker Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber mit Wirkung zu bestimmten Ausübungstagen ausgeübt werden. Das Ausübungsrecht der Zertifikatsinhaber unterliegt gewissen in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Ausübungsbedingungen.

Eine Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. eine Kündigung durch den Emittenten haben zur Folge, dass der Zertifikatsinhaber nur bis zum Einlösungstag bzw. Kündigungstermin an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipiert.

Risiko der Unvorhersehbarkeit des Auszahlungsbetrags bei Ausübung

Im Falle der Ausübung von Zertifikatsrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar, da der Referenzpreis des Basiswerts, der für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblich ist, erst nach Erfüllung sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen festgestellt wird.

Das Verlustrisiko der Anleger hängt auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab

Anleger unterliegen gegebenenfalls dem Risiko, dass sie einen Verlust durch die Umrechnung der Währung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils (Referenzwährung) in die Auszahlungswährung oder in die Handelswährung (bei Verkauf im Sekundärmarkt) erleiden.

Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Wertpapierbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten Mindestbetrags. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen.

Risiko von Einschränkungen in der Veräußerbarkeit der Wertpapiere aufgrund von Marktstörungen

Marktstörungen können die Veräußerbarkeit der Wertpapiere vorübergehend oder dauernd beschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten.

Marktpreisrisiken

Insbesondere die folgenden Umstände können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten und sich gegenseitig verstärken: Änderungen des Wertes des Basiswerts, Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf den Emittenten oder Änderungen des Marktzinses.

Liquiditätsrisiken

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren an einer Wertpapierbörse gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Der Sekundärmarkt für Wertpapiere kann eingeschränkt sein oder die Wertpapiere können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann.

ABSCHNITT D – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Wertpapiere werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer Serie angeboten.

Das Angebot der Wertpapiere beginnt in Deutschland am 04.06.2020.

Die Wertpapiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Wertpapieren erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt wurden.

Die Wertpapiere dürfen insbesondere nicht von einem Plananleger oder von einem Plan, der Vergleichbarem Recht unterliegt, gekauft oder gehalten werden oder auf einen solchen übertragen werden, es sei denn, der Kauf oder das Halten der Wertpapiere, im Fall eines Plananlegers, führt nicht zu einer nicht ausgenommenen, verbotenen Transaktion gemäß Section 406 des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974, in der jeweils geltenden Fassung ("**ERISA**") oder Section 4975 des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils geltenden Fassung (der "**Code**"), da dieser Erwerb und diese Beteiligung die Voraussetzung für eine Befreiung im Rahmen einer anwendbaren Ausnahme von verbotenen Transaktionen erfüllt, oder im Falle eines Plans, der einem Vergleichbaren Gesetz unterliegt, nicht zu einem Verstoß gegen ein Vergleichbares Gesetz. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet "**Plananleger**" (*benefit plan investor*) (a) einen Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*) (im Sinne von Section 3(3) Title I der ERISA), (b) einen Plan im Sinne und nach Maßgabe von Section 4975 des Code, (c) jeden Rechtsträger, der das Planvermögen eines solchen Altersvorsorgeplans oder Plans hält, und "**Vergleichbares Gesetz**" bezeichnet ein Gesetz, welches der treuhänderischen Verantwortung oder verbotenen Transaktionsbestimmung von ERISA oder Abschnitt 4975 des Code vergleichbar ist, oder (d) einem Altersvorsorgeplan oder einem Plan unter einem Vergleichbaren Gesetz. Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert, der Emittent wurde und wird nicht als "Investmentgesellschaft" (*investment company*) gemäß dem U.S.-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert (auf Grundlage von Section 3(c)(7) dieses Gesetzes) und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem U.S.-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in deren Rahmen (die "**CFTC-Vorschriften**") registriert. Demzufolge dürfen die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt angeboten, verkauft, verpfändet, weiterverkauft, geliefert oder anderweitig übertragen werden, es sei denn, dies erfolgt (a) im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des *Securities Act* ("**Regulation S**")) und (b) an Personen, die sowohl (1) "Nicht-U.S.-Personen" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv), im Sinne der Verordnung der Kommission (*Commission Regulation*) 23.160 und nach CFTC's Interpretive Guidance und Policy Statement Regarding Compliance mit bestimmten Swap Bestimmungen (*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*), 78 Fed. Reg. 45292 (26. Juli 2013) sind, als auch (2) keine "U.S.-Personen" (*U.S. persons*) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S) sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1) und (2) fallen, werden als "**Zulässige Käufer**" bezeichnet). Erwirbt ein Zulässiger Käufer die Wertpapiere für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Die Wertpapiere stellen keine Kontrakte über den Verkauf einer Ware zur künftigen Lieferung (*contracts of sale of a commodity for future delivery*) (oder Optionen darauf) nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht von der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen.

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt EUR 24,06. Hierin sind EUR 0,02 Kosten seitens des Emittenten enthalten. Beim Erwerb der Wertpapiere entstehen keine darüber hinausgehenden Kosten oder Steuern, die seitens des Emittenten speziell für Käufer oder Zeichner anfallen. Wenn der Anleger die Wertpapiere von einem Vertriebspartner erwirbt, kann der vom Anleger zu zahlende Kaufpreis Vertriebsentgelte enthalten, die vom Vertriebspartner anzugeben sind.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse

Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten. Die Nettoerlöse aus der Begebung von Wertpapieren werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Übernahme

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Der Emittent, der Teil des Konzerns der Citigroup Inc. (Citigroup Inc. zusammen mit allen Tochtergesellschaften der "Citigroup-Konzern" oder die "Citigroup") ist, und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher Transaktionen durchführen oder auch geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Inhaber der Wertpapiere verpflichtet. Im Rahmen des Market Making bestimmt der Emittent als Market Maker maßgeblich den Preis der Wertpapiere. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Wertpapiere oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.